

Hinweise für Betriebe

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Dat.: _____ Anschrift: _____

Tel.-Nr. der Eltern (dienstl./privat): _____

Klassenleiter: _____

Tel.-Nr. der Schule: _____ Schulstempel:

Die Ziele des Praktikums:

Das Betriebspraktikum ermöglicht dem Schüler erste exemplarische Einsichten in den Alltag der Arbeits- und Wirtschaftswelt. Auf der Grundlage eigener Tätigkeiten sollen sie dabei unter den Bedingungen eines bestimmten Berufsfeldes ihre Neigung und Fähigkeiten erproben und dabei Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen sowie den inneren Aufbau eines Betriebes und dessen Verflechtung im Wirtschaftsraum sammeln und auswerten.

Grundsätze:

Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Unterrichtsort ist der Betrieb.

Betriebspraktika dauern in der Regel zwei Wochen im Schuljahr.

Betriebspraktika begründen kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis.

Betriebspraktika dienen ausschließlich Zwecken der Erziehung des Unterrichts.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zwar unmittelbar, jedoch nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anzuwenden. Zu Beginn des Praktikums ist der Schüler über im Betrieb und am Arbeitsplatz geltende Vorschriften und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung zu informieren.

Weitere Hinweise:

1. Die Schüler sind gemäß §2Abs.1 Nr. 8 Buchst. B Sozialgesetzbuch VII gegen einen Arbeitsunfall versichert.
2. Die beteiligten Schüler sind über den Schulträger haftpflichtversichert.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt bis zu 35 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr. In Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetrieben, Landwirtschaft, Gaststätten) können Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit zwischen 7.00 und 13.00 Uhr tätig sein. Die Arbeitszeit darf an keinem Tag sieben Stunden überschreiten. Den Schülern müssen mindestens die im §11 Jugendschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Arbeitszeit und Ruhepausen insgesamt dürfen an keinem Tag 12 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, sowie auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden überschreiben. Das Ansammeln von Stunden ist nicht gestattet und damit findet das Praktikum an 5 Arbeitstagen statt.
4. Es erfolgt keine Bezahlung an die Schüler.
5. Nach Beendigung des Praktikums erhalten die Schüler einen Beurteilungsbogen.
6. Die Richtlinie über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten für Schüler zum Praktikum, vom 24.03.1998 des SHK ist einzuhalten.
7. Für Schüler die ein Betriebspraktikum in ernährungswissenschaftlichen Betrieben oder pflegerischen Einrichtungen ableisten, ist vor Beginn des Praktikums ein Zeugnis entsprechend § 18 des Bundesseuchengesetzes vorzulegen.

Leiter des Betriebspraktikums